



HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Weiß (SPD) vom 18.11.2009

**betreffend Auslegung der Verordnung zur Neuregelung
der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für
Kinder (Mindestverordnung)**

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Ist die Berechnung des Fachkräftebedarfs nach § 1 der Mindestverordnung anhand der vorhandenen Gruppen oder in Abhängigkeit von den Öffnungszeiten vorzunehmen?

Die Berechnung des Mindestfachkräftebedarfs hat sich mit der neu gefassten Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (MVO) dem Grunde nach nicht geändert. Die Berechnung ist wie bisher bedarfsorientiert anhand der differenzierten Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen vorzunehmen. Danach waren und sind für jede Gruppe der Kindertageseinrichtung die täglichen bzw. wöchentlichen Öffnungszeiten festzustellen und mit dem geltenden Fachkraftschlüssel zu multiplizieren. Bisher war diese Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor (Mindestfachkraftschlüssel) durchzuführen, nunmehr ist mit differenzierten Faktoren je nach Gruppenart zu rechnen.

Frage 2. Wie viel mehr Personalaufwand bedeutet dies für die Kommunen im Vergleich zur Berechnung des Bedarfs anhand der vorhandenen Gruppen?

Frage 3. Wie hoch sind die finanziellen Auswirkungen dieses erhöhten Personalaufwands für die Kommunen und privaten Träger?

Frage 4. Wendet das Land Hessen das Konnexitätsprinzip auch für diesen Mehraufwand an?

Die Fragen 2, 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Da die Berechnung des Mindestfachkräftebedarfs mit der neuen Mindestverordnung dem Grunde nach nicht geändert wurde, ist nicht von einem quantifizierbaren Personalmehraufwand bei Kommunen und Trägern und damit auch nicht von einem finanziellen Mehraufwand auszugehen. Die Frage der Konnexität stellt sich somit nicht.

Wiesbaden, den 12. Februar 2010

Jürgen Banzer